

## Anhang A5-3: Beispielhafte Kriterien für die Begründung der Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen durch natürliche Gegebenheiten, technische Durchführbarkeit und unverhältnismäßige Kosten

Quelle: LAWA (2009): Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 25 c WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und Ausnahmen nach § 25 d Abs. 1 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL), 18.03.2009.

### Begründungen für Fristverlängerungen (nicht abschließend)

	„Natürliche Gegebenheiten“	§§ 25c Abs. 2 Nr. 1, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer iii) WRRL
N1	Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lange Grundwasserfließzeiten,</li> <li>- Notwendige Zeit für P-Nährstoffentfrachtung in einer gesamten Landschaft</li> </ul>
N2	Dauer eigendynamische Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforderliche Reaktionszeit ökologischer Systeme auf Maßnahmen</li> </ul>
N3	Sonstige natürliche Gegebenheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrogeologische Gegebenheiten</li> </ul>

	„Technische Durchführbarkeit“	§§ 25c Abs. 2 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer i) WRRL
T1	Ursache für Abweichungen ist unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunft stofflicher Belastungen gänzlich unbekannt</li> <li>- Abweichungen biol. Qualitätskomponenten können bisher nicht erklärt werden</li> <li>- Untersuchungsbedarf zur Klärung der Relevanz verschiedener Eintragspfade / Herkunftsbereiche</li> <li>- Wechselwirkung verschiedener Belastungsfaktoren auf biologische Qualitätskomponenten unklar</li> </ul>
T2	Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten notwendig</li> <li>- Aufstellung bzw. Aktualisierung von Wärmelastplänen</li> <li>- Kombination gewässerökologisch wirksamer Maßnahmen mit Maßnahmen anderer Träger<sup>1</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> Die Kombination mit Maßnahmen anderer Träger ist ggf. auch ein Grund, der im Rahmen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten eine Rolle spielt, weil dadurch Synergieeffekte und damit eine Steigerung der Kosteneffizienz erzielt werden soll.



	„Technische Durchführbarkeit“	§§ 25c Abs. 2 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer i) WRRL
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwendige Abfolge von Maßnahmen ibs. bei Herstellung der Durchgängigkeit (Ober-/Unterlieger)</li> <li>- Untersuchungs- und Planungsbedarf Altbergbau, Sedimente, Altlasten</li> </ul>
T3	Unveränderbare Dauer der Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmevorbereitung-, planung, Ausschreibungsverfahren, Genehmigungsverfahren</li> <li>- gerichtliche Überprüfung von Zulassungen / Anordnungen zur Durchführung von Maßnahmen</li> </ul>
T4	Forschungs- und Entwicklungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vorhandenen Technologien sind nicht ausreichend, um die gewässerseitigen Anforderungen zu erreichen (z.B. Fischabstiege oder Technologie zur Abwasserreinigung)</li> <li>- Die Wirkung möglicher Maßnahmen ist nicht hinreichend belegt</li> <li>- Kenntnisstand ist noch zu gering, um sachgerechte Bewirtschaftungsentscheidungen treffen zu können (z.B. auch wenn Umweltqualitätsnormen noch nicht wissenschaftlich abgeleitet wurden)</li> </ul>
T5	Sonstige Technische Gründe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Platzmangel in engen Tälern (Durchgängigkeit)</li> <li>- Zu große zu überwindende Höhe (Durchgängigkeit)<sup>2</sup></li> </ul>
T6	Erhebliche unverträgliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit/Unversehrtheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdung der Bewirtschaftungsziele in anderen Wasserkörpern,</li> <li>- nicht nur vorübergehende Verschlechterung des Gewässerzustandes,</li> <li>- unverträgliche Umweltauswirkung (Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen auf ein anderes Umweltgut)</li> <li>- Gefährdung der Trinkwasserversorgung</li> <li>- Gefährdung des Hochwasserschutzes</li> </ul>
T7	Entgegenstehende (EG-)rechtliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aquakultur-Richtlinie (Abschottung fischseuchenfreier Gewässerabschnitte im Falle aufgetretener Fischseuchen steht der Herstellung der Durchgängigkeit entgegen)</li> <li>- Ergebnisse der SUP</li> <li>- Anforderungen des Denkmalschutz- oder Naturschutzrechts (FFH- und Vogelschutz- Richtlinie)</li> </ul>

	„unverhältnismäßig hohem Aufwand“	§§ 25c Abs. 3 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer ii) WRRL
U1a	Überforderung der <u>nichtstaatlichen</u> Kostenträger, erforderliche zeitliche <u>Streckung der Kostenverteilung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu hohe Abgabenbelastung</li> <li>- Streckung der Bereitstellung von Mitteln</li> <li>- Fehlende alternative Finanzierungsmechanismen</li> </ul>

<sup>2</sup> Platzmangel und Höhe sind ggf. auch Gründe, die im Rahmen der Unverhältnismäßigkeit eine Rolle spielen.



	„unverhältnismäßig hohem Aufwand“	§§ 25c Abs. 3 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer ii) WRRL
U1b	Überforderung der <u>staatlichen</u> Kostenträger, erforderliche zeitliche <u>Streckung der Kostenverteilung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streckung für Bereitstellung öffentlicher Mittel</li> <li>- Fehlende alternative Finanzierungsmechanismen</li> <li>- Bestehende Konkurrenz zu öffentlichem Finanzierungsbedarf in anderen Politikfeldern</li> </ul>
U1c	Verfassungsrechtlich festgelegte, demokratiebedingte Finanzautonomie von Maßnahmenträgern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- finanzielle Selbstverwaltungshoheit der Kommunen</li> </ul>
U2	Kosten-Nutzen-Betrachtung Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Bewertung</li> <li>- Überschreitung definierter Kosten-Wirksamkeitsschwellen</li> <li>- Berücksichtigung Schwerpunkt-/Vorranggewässerkonzept</li> </ul>
U3	Unsicherheit über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methodische Defizite</li> <li>- Einhaltung der Umweltqualitätsnorm kann aufgrund zu hoher Bestimmungsgrenzen nicht überprüft werden</li> <li>- Die Ergebnisse der erstmaligen biologischen Untersuchung sind wg. ausstehender Interkalibration und bisher nicht vorliegenden belastbaren Bewertungsverfahren unsicher</li> <li>- Unsicherheit aufgrund von Witterungseinflüssen beim Monitoring</li> <li>- Unsicherheit bezüglich Repräsentativität der Messung</li> <li>- Bestehende Abhängigkeiten von anderen Maßnahmen</li> </ul>
U4	Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen sind nicht verfügbar bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten</li> <li>- Kapazitätsengpässe bzw. mangelnde Verfügbarkeit qualifizierter Dienstleister für die Erstellung der erforderlichen Fachplanungen (Gutachter, Fachplaner, Ingenieur- und Bauleistungen oder sonstiger Sachverstand)</li> </ul>

Sonderfälle bedürfen ggf. einer abweichenden/ergänzenden Begründung